Anpassung der Sportförderrichtlinien

Die Sportförderrichtlinien bilden die Grundlage für die städtische Förderung im Breiten- und Leistungssport. Die aktuell gültigen Sportförderrichtlinien waren am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten.

In den Sportförderrichtlinien wurden seitens der Verwaltung formale Änderungen und inhaltliche Anpassungen vorgenommen. In diesem Zuge wurden auch Unschärfen in der Formulierung beseitigt, sowie überflüssig gewordene Passagen gekürzt. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aus den aktualisierten Sportförderrichtlinien (siehe Anlage) hervor.

Neben den formalen Änderungen wurden auch folgende inhaltlichen Anpassungen vorgenommen:

- Bei den Zuständigkeiten wurde aus „der Leiter des SportService“ „die Leitung des SportService“ und der folgender Punkt „Entscheidung über die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports gestrichen (Nr. 1.3).
- Beim Jubiläumszuschuss wurde ergänzt, dass der Zuschuss nur auf Antrag im Jubiläumsjahr erhalten werden kann (Nr. 3.1.6)
- Bei der Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungskosten wurde die Klammer „(einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sporthallen)“ und die Bereitstellung von Ehrenpreisen gestrichen. Ergänzt wurde, dass die Anmeldung der Veranstaltung bis zum 31.12. des Vorjahres beim SportService erfolgt sein muss (Nr. 3.1.7).
- Bei der Anmeldung von Stadtmeisterschaften ändert sich das Datum auf den 31.12. des Vorjahres (3.1.8).
- Die Inhalte des Punktes 3.1.9. „Beratungsleistung und Projekte“ sind, der Realität folgend, in das Kapitel Sonderzuschuss (3.2) aufgenommen worden. Außerdem wurden in den Punkt 3.2 nun auch die Möglichkeiten der Förderung von Angeboten in der Inklusions- und Seniorenarbeit aufgenommen.
- Für die Investitionszuschüsse wurde ergänzt, dass abweichend von der staatlichen Richtlinie auch vereinsbetriebene Schwimmanlagen Gegenstand der Förderung sein können. Außerdem wurde im Text hinzugefügt, dass bei Großbauprojekten mit einem Zuschussvolumen ab 750 000 Euro im Einzelfall im Stadtrat entschieden wird (Nr. 3.3.1).
- Der Passus „die Jedermannsportplätze stehen allen Nürnberger Gemeindeangehörigen kostenlos zur Verfügung“ wurde gestrichen (Nr. 4.1).
- Im Bereich Ehrungen wurde verankert, dass auch Athletinnen und Athleten eines Nürnberger Bundesstützpunkts ausgezeichnet werden können. Aufgenommen wurde außerdem, dass ein fristgerechter Antrag eines Nürnberger Sportvereins bzw. Bundesstützpunkts eingereicht werden muss und dass kein rechtlicher Anspruch auf die Auszeichnung besteht (Nr. 5.). Hinzugefügt wurde, dass eine Ehrung auch für eine Teilnahme an Paralympischen Spielen und den Special Olympics World Games erfolgen kann. Des Weiteren wurde ergänzt, dass in einer entsprechenden Disziplin mindestens vier Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben müssen. Künftig sollen bei Mannschaftserfolgen auch Trainerinnen und Trainer eine Urkunde erhalten. Mannschaften bestehen aus mindestens drei Sportlerinnen oder Sportlern (Nr. 5.1)

- Für Ehrungen im ehrenamtlichen Engagement wurden die Punkte hinzugefügt, dass die Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, dass jährlich bis zu drei Personen geehrt werden können und dass jeder Verein oder Verband eine Person für die Ehrung vorschlagen kann (Nr. 5.2).

In den Sportförderrichtlinien wurden seitens der Verwaltung formale Änderungen und inhaltliche Anpassungen vorgenommen. In diesem Zuge wurden auch Unschärfen in der Formulierung beseitigt, sowie überflüssig gewordene Passagen gekürzt. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aus den aktualisierten Sportförderrichtlinien (siehe Anlage) hervor.

Die Sportkommisssion empfiehlt die seitens der Verwaltung vorgenommenen Aktualisierungen der Sportförderrichtlinien zum 01.01.2026 zu übernehmen.